

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Deutsches Recht mit dem Abschluss „Master of Laws“ (LL.M.)
vom 08. 05. 2009
vom 9. August 2010**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht mit dem Abschluss “Master of Laws” (LL.M.) vom 08.05.2009 (AB Uni 2009/19) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	= 16 – 18 Punkte für eine besonders herausragende Leistung,
gut	= 13 – 15 Punkte für eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
vollbefriedigend	= 10 – 12 Punkte für eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
befriedigend	= 7 – 9 Punkte für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt,
ausreichend	= 4 – 6 Punkte für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	= 1 – 3 Punkte für eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend	= 0 Punkte eine völlig unbrauchbare Leistung.

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden. Die Noten der einzelnen Leistungen werden gemäß der Umrechnungstabelle in Anhang II umgerechnet.

2. § 20 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(4) Für jedes Modul wird nach der Umrechnung gemäß § 20 Abs. 1 S. 4 aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet.

3. Der Anhang zur Prüfungsordnung „Modulbeschreibungen“ wird zum **Anhang I**.

4. Die Prüfungsordnung wird um folgenden Anhang ergänzt:

Umrechnungstabelle im Studiengang „Master Deutsches Recht“ gemäß § 20 Abs. 1 der
Prüfungsordnung

Note gemäß Juristenausbildungsgesetz NRW	Note gemäß Masterprüfungsordnung
18 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
13 Punkte (gut)	1,3 (gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
9 Punkte (befriedigend)	2,3 (befriedigend)
8 Punkte (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
7 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,3 (befriedigend)
5 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 13. Juli 2010

Münster, den 9. August 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 9. August 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles